



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hart im Zillertal vom 09.03.2020 über die Ausweisung von Hundefreilaufzonen

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, wird verordnet:

§ 1

Hundefreilaufzone/n

(1) Die in der Anlage gekennzeichneten Gebiete innerhalb geschlossener Ortschaft von der Schöffstallbrücke taleinwärts bis zur Gemeindegrenze von Stumm wird als Hundefreilaufzone ausgewiesen.

(2) Die Hundefreilaufzone ist entsprechend zu kennzeichnen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Anlage zu § 1

[Übersichtskarte der Gemeinde]

Angeschlagen am: 10.03.2020

Abgenommen am: 08.04.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

IA Acker



